

Rahmenbetriebsvereinbarung
betreffend die automationsunterstützte Verwendung
personenbezogener Beschäftigtendaten

abgeschlossen zwischen

der Universität für angewandte Kunst Wien
als Betriebsinhaberin,
vertreten durch den Rektor

einerseits

und

dem Betriebsrat des
künstlerischen und wissenschaftlichen Universitätspersonals an der
Universität für angewandte Kunst Wien

sowie dem Betriebsrat des
allgemeinen Universitätspersonals an der
Universität für angewandte Kunst Wien

andererseits.

Rechtsgrundlage:

§ 97 Abs. 1 Z 24 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) iVm
§ 96a Abs. 1 Z 1 leg.cit.

§ 1 Geltung

- (1) Diese Rahmenbetriebsvereinbarung gilt für die Planung, Einführung, Verwendung und Veränderung bestehender und zukünftiger Informations- und Kommunikationssysteme (IKS) im Sinne des § 96a Abs. 1 Z 1 erster Satz Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) an der Universität für angewandte Kunst Wien.
- (2) Das Vorliegen eines Zustimmungsrechts der Betriebsräte gem. §§ 96 und 96a ArbVG hängt von den dort formulierten Kriterien ab.
- (3) Die Gültigkeit der Rahmenbetriebsvereinbarung bezieht sich auf alle natürlichen Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (einschließlich freier DienstnehmerInnen) zur Universität stehen, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis dem Amt der Universität zum Dienst zugewiesen sind oder ihren Dienst im Rahmen einer Nebentätigkeit an der Universität versehen (im Folgenden Beschäftigte).
- (4) Die Grundsätze dieser Rahmenbetriebsvereinbarung sind für jedes von Abs. 1 umfasste IKS im Rahmen einer Detailbetriebsvereinbarung zu konkretisieren.
- (5) Die Begriffe in dieser Rahmenbetriebsvereinbarung entsprechen den Definitionen der DSGVO.

§ 2 Ziele

Der vorliegenden Rahmenbetriebsvereinbarung liegen folgende Ziele zugrunde:

- (1) Erleichtern des Interessenausgleichs zwischen Universität und den beiden Betriebsräten,
- (2) Operationalisierung der Abläufe betreffend die Erfüllung der Informationsrechte der Betriebsräte gem. §§ 91 und 92 ArbVG,
- (3) Schaffung einer gemeinsamen Basis zur Beratung von Fragen des Datenschutzes,
- (4) Transparentmachen der Verwendung personenbezogener Daten beim Einsatz von IKS (insbesondere durch Verbesserungen im Bereich der Dokumentation von Auswertungsfunktionen und -vorgängen),
- (5) Einbeziehung der beiden Betriebsräte in Planungs- und Entscheidungsprozesse,
- (6) Entwickeln von Maßnahmen zur Gewährleistung des notwendigen Schutzes von Einzelpersonen vor systematischen, die Menschenwürde berührenden Kontrollen, unrichtigen und subjektiven Interpretationen von Daten, Leistungs- und Verhaltenskontrollen aus unzulässigen Auswertungen, unberechtigter Speicherung bzw. unzulässigem Transfer von personenbezogenen Daten. Die Zulässigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Regelungen innerhalb der einzelnen Detailbetriebsvereinbarungen.

§ 3 Innerbetriebliche Datenschutzkommission

- (1) Die Innerbetriebliche Datenschutzkommission IDSK ist ein beratendes Gremium, das sowohl die Universität als auch die beiden Betriebsräte bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen und zum Interessenausgleich zwischen ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnenseite in Bezug auf die Verwendung personenbezogener Daten beitragen soll.
Die Entscheidungskompetenzen des Arbeitgebers und der Betriebsräte bleiben davon unberührt.
- (2) Die Universität verpflichtet sich alle Informationen gem. § 91 Abs. 2 ArbVG unverzüglich an die innerbetriebliche Datenschutzkommission zu übermitteln. Informationen, die auf diesem Weg den Betriebsräten zukommen, gelten als Mitteilung im Sinne des § 91 Abs. 2 ArbVG.
- (3) Die beiden Betriebsräte und die Universität verpflichten sich, im Konfliktfall erst dann den Rechtsweg zu beschreiten, wenn nach entsprechenden Beratungen keine Einigung erzielt werden konnte. Dies wird dann als gegeben angenommen, wenn zwei Monate nach der ersten Befassung der innerbetrieblichen Datenschutzkommission kein entsprechender Beschluss vorliegt.
- (4) In die IDSK werden als ordentliche Mitglieder entsandt:
 - zwei VertreterInnen oder Vertreter von Seiten der Universität und
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter von jedem der beiden Betriebsräte.

Weiters ist für jedes ordentliche Mitglied ein Ersatzmitglied zu nominieren, das im Falle der Verhinderung vom ordentlichen Mitglied informiert und zur Sitzung geladen werden muss.

Der/die Datenschutzbeauftragte ist als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zu laden.

- (5) Zur Bewältigung der organisatorischen Abläufe kann die innerbetriebliche Datenschutzkommission eine Geschäftsordnung beschließen. Darin sind insbesondere Regelungen über Vorsitz- und Protokollführung, Art der Beschlussfassung, Art der Einberufung und Tagungsintervall zu treffen.
- (6) Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten stellt die Universität ein operatives Budget für die Arbeit der innerbetrieblichen Datenschutzkommission zur Verfügung über dessen Verwendung die innerbetriebliche Datenschutzkommission zu entscheiden hat.
- (7) Die Universität hat für jedes eingerichtete bzw. einzurichtende IKS eine Ansprechperson zu bestimmen, die von der innerbetrieblichen Datenschutzkommission als Auskunftsperson geladen werden kann, sofern sie dieser nicht bereits angehört. Diese Ansprechperson hat den Mitgliedern der innerbetrieblichen Datenschutzkommission alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung dieser Rahmenbetriebsvereinbarung erforderlich sind, insbesondere:
 1. inhaltliche Kurzbeschreibung von Aufgaben und Funktionen des IKS,
 2. Liste der SystembenutzerInnen und Ihrer Zugriffsberechtigungen,
 3. Systembeschreibung (Liste der Bereiche, Tabellen und Felder, Datenverwendung etc.),
 4. Standort der verwendeten Geräte,
 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten von und zur Universität,
 6. geplante Erweiterungen und Änderungen,
 7. Vereinbarungen über Entwicklung, Wartung oder Support mit Dritten,
 8. Qualifizierungsmaßnahmen für SystembenutzerInnen.
- (8) Zu den Aufgaben der IDSK zählt es auch, Empfehlungen zur Klassifikation personenbezogener Daten in die Kategorien gemäß § 4 zu geben und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu empfehlen, damit die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Betriebsvereinbarung überprüft und sichergestellt werden kann.
- (9) Den von der Universität bestimmten Ansprechpersonen darf aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der innerbetrieblichen Datenschutzkommission keinerlei Nachteile erwachsen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Meinungsverschiedenheiten zwischen Ansprechperson und Universitätsleitung über die Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen.
- (10) Weitere Auskunftspersonen können im Bedarfsfall jederzeit beigezogen werden. Der oder die Kommissionsvorsitzende hat Auskunftspersonen auf Beschluss der Kommission oder auf Antrag einzelner Kommissionsmitglieder einzuladen.

§ 4 Personenbezogene Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden in vier Kategorien unterteilt. Die innerbetriebliche Datenschutzkommission hat für jedes IKS eine Empfehlung betreffend die Klassifikation von Datenfeldern als personenbezogen und deren Zuordnung auf diese Kategorien abzugeben.
- (2) Daten, die der geschäftlichen Kommunikation dienen und insofern zu den Arbeitsmitteln der Universität zählen, werden als **öffentliche Geschäftsdaten (Kategorie A)** bezeichnet (z.B. Name, Organisationseinheit, Dienstadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,...). Diese Daten können z.B. in einem öffentlich zugänglichen Adressbuch geführt werden.
- (3) Daten, die durch das Arbeiten an der Universität entstehen oder von dieser zu Zwecken der Personalverwaltung bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigt werden, sind **interne Geschäftsdaten (Kategorie B)**, sofern sie nicht aus Sicht der Betroffenen einem erweiterten Schutzinteresse unterliegen. (z.B.

Daten über Lehr- und Prüfungstätigkeit, künstlerische oder wissenschaftliche Aktivitäten...; Bankverbindung, Urlaubsanspruch, Qualifikationen,...)

- (4) Daten, die durch das Arbeiten an der Universität entstehen oder von dieser zu Zwecken der Personalverwaltung bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigt werden, sind **sensible interne Geschäftsdaten (Kategorie C)**, sofern sie aus Sicht der Betroffenen einem erweiterten Schutzinteresse unterliegen, es sich aber nicht um Daten der Kategorie D handelt (z.B. Pfändungen, betriebliche Darlehen, Unterhaltszahlungen, Zweitwohnsitz,...).
- (5) Sensible Daten sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

§ 5 Verwendung von personenbezogenen Daten

- (1) Bei der Verwendung von personenbezogenen Daten gilt im Hinblick auf Daten der Kategorien A und B eine besondere Sorgspflicht. Für die Verwendung von Daten der Kategorien C und D hat die innerbetriebliche Datenschutzkommission für jedes IKS eine Empfehlung abzugeben.
- (2) Sind Mitglieder der Innerbetrieblichen Datenschutzkommission der Meinung, dass personenbezogene Daten in einer Art verwendet werden, die von der DSGVO nicht gedeckt wird, hat sich die innerbetriebliche Datenschutzkommission mit dieser Frage zu befassen.

§ 6 Kontrollrechte

- (1) Die beiden Betriebsräte haben das Recht, im Beisein der jeweiligen Ansprechperson (gem. § 3 Abs. 7 dieser Rahmenbetriebsvereinbarung) in ein IKS Einsicht zu nehmen und sich über alle Funktionalitäten gem. §91 Abs. 2 zu informieren.

§ 7 Rechte der Beschäftigten

- (1) Alle Beschäftigten sind von der Universität über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die elektronische Datenverwendung und diese Betriebsvereinbarung zu informieren.
- (2) Zur Wahrung des Rechts der Beschäftigten auf besonderen Schutz von personenbezogenen Daten der Kategorien C und D verpflichtet sich die Universität, alle in den einzelnen IKSs zugriffsberechtigten Personen nachweislich über die Bestimmungen der DSGVO sowie der einschlägigen Betriebsvereinbarungen zu informieren. Über Inhalte und Form der Information ist die innerbetriebliche Datenschutzkommission laufend zu informieren.
- (3) Sind Beschäftigte über die Zulässigkeit einer Verarbeitung oder Übermittlung im Zweifel, sind sie angehalten, vor Durchführung den Arbeitsauftrag schriftlich zu dokumentieren und bei der innerbetrieblichen Datenschutzkommission Informationen einzuholen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine wie immer gearteten Nachteile entstehen.
- (4) Allen Beschäftigten ist auf Antrag Auskunft über alle über sie gespeicherten Daten zu gewähren.

- (5) Alle Beschäftigten haben das Recht, Daten richtig stellen bzw. löschen zu lassen, wenn sie unberechtigt ermittelt wurden, wenn sie nicht den Tatsachen entsprechen oder für den vorgesehenen Zweck nicht mehr erforderlich sind. Diesen Beschäftigten und dem zuständigen Betriebsrat ist eine Überprüfungsmöglichkeit über die Korrektur bzw. Löschung einzuräumen. Entsteht Uneinigkeit über die Richtigkeit von Daten und kann die Universität die Richtigkeit nicht nachweisen, sind diese Daten zu löschen bzw. deren Verarbeitung einzuschränken.
- (6) Auswertungen des BenutzerInnenverhaltens auf Systemebene (Logdaten, Protokolle etc.) zur Leistungsbeurteilung sind unzulässig.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenbetriebsvereinbarung unwirksam werden, bleiben die anderen Teile davon unberührt.
- (2) Diese Rahmenbetriebsvereinbarung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann halbjährlich schriftlich unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von jeder Seite aufgekündigt werden.

Anlage: Sideletter

Der Rektor

e.h.

Dr. Gerald Bast

**Die Vorsitzende des Betriebsrats für das
wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal**



**Der Vorsitzende des Betriebsrats für das
allgemeine Universitätspersonal**



Wien, am

26.06.19

SIDELETTER

zur Rahmenbetriebsvereinbarung betreffend
automationsunterstützte Verwendung personenbezogener Beschäftigtendaten,
abgeschlossen zwischen der Universität für angewandte Kunst Wien einerseits
und dem Betriebsrat des künstlerischen und wissenschaftlichen Universitätspersonals
an der Universität für angewandte Kunst Wien sowie dem Betriebsrat des allgemeinen
Universitätspersonals an der Universität für angewandte Kunst Wien andererseits

1. Die Mitglieder der innerbetrieblichen Datenschutzkommission gemäß § 3 der Rahmenbetriebsvereinbarung werden innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Rahmenbetriebsvereinbarung nominiert.
2. Der Rektor der Universität beruft innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Rahmenbetriebsvereinbarung die konstituierende Sitzung der innerbetrieblichen Datenschutzkommission ein, deren Vorsitz er bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden führt.
3. Die Geschäftsordnung des Senats der Universität ist bis zur Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der innerbetrieblichen Datenschutzkommission von dieser sinngemäß anzuwenden.
4. Die Universität verpflichtet sich, bis spätestens 31. Oktober 2007 eine vollständige Liste aller IKS im Sinne der Rahmenbetriebsvereinbarung an die innerbetriebliche Datenschutzkommission zu übermitteln.
5. Die Universität verpflichtet sich, alle Informationen betreffend die gem. Punkt 4 aufgelisteten IKS bis spätestens 31. Jänner 2008 der innerbetrieblichen Datenschutzkommission zur Verfügung zu stellen.
6. Die Universität und die beiden Betriebsräte streben einvernehmlich an, die Einzelbetriebsvereinbarungen zu allen IKS bis 31. Juli 2008 abzuschließen.

Für die Universität



Für den Betriebsrat des künstlerischen und wissenschaftlichen Universitätspersonals
an der Universität für angewandte Kunst Wien



Für den Betriebsrat des allgemeinen Universitätspersonals
an der Universität für angewandte Kunst Wien



di: 'Angewandte

Wien, am 10.7.2007

Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna